

V o r l a g e

an den Rat der Stadt Helmstedt
über den Verwaltungsausschuss,
den Betriebsausschuss,
den Ortsrat Barmke und den Ortsrat Emmerstedt

Abwasserentsorgung Helmstedt (AEH)

- 2. Änderung der Abwassergebührensatzung

Im Rahmen der Haushaltsplanung ist die Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2015 durchgeführt worden. Die Gebührenkalkulation, die unter Berücksichtigung einer vollen Kostendeckung durchgeführt worden ist, bietet für das Jahr 2015 erneut die Möglichkeit einer Absenkung des Gebührensatzes für das Schmutzwasser. Nachdem die Schmutzwassergebühren in den beiden vergangenen Jahren bereits um insgesamt 11 Cent/m³ abgesenkt werden konnten, ist für das Jahr 2015 eine Absenkung um nochmals 7 Cent auf nun 2,81 €/m³ vorgesehen. Die Niederschlagswassergebühr bleibt unverändert bei 5,76 €/10m².

Trotz der insgesamt eher schwierigen Ausgangsbedingungen mit sinkenden Abwassermengen und steigenden Energiepreisen geben die im Rahmen der Neuausrichtung des Eigenbetriebs ergriffenen Optimierungsmaßnahmen, die sich bereits in den soliden Jahresergebnissen 2012 und 2013 ausgedrückt haben, einen erneuten Spielraum zur Gebührensenkung. Die Senkung der Schmutzwassergebühren wird für einen durchschnittlichen Haushalt mit 4 Personen (Jahreswasserverbrauch: 180 m³) eine Ersparnis von rund 12,50 € ausmachen.

Neben der Gebührenanpassung wird in der Satzungsänderung zudem berücksichtigt, dass die bisherige Formulierung im § 3 (5) zu den Absetzzählern im Versorgungsgebiet der Purena GmbH dahin gehend geändert wird, dass diese unter Einhaltung der beschriebenen Kriterien auch von einem sonstigen fachkundigen Installationsunternehmen eingebaut werden können. Die bisherige Fassung sah vor, dass ausschließlich Zähler der Purena GmbH einzubauen sind. Diese Verfahrensweise ist nicht rechtssicher. Der neue Text berücksichtigt die Formulierungen, die eine von der Purena GmbH beauftragte Rechtsanwältin erarbeitet hat.

Beschlussvorschlag:

Die 2. Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung vom 01.01.2013 wird in der anliegenden Fassung beschlossen und tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

gez. Schobert

(Wittich Schobert)

Anlagen

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Stadt Helmstedt (Abwassergebührensatzung) vom 01.01.2013

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Helmstedt in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgendes Satzung beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abwassergebührensatzung

§ 3 Gebührenmaßstäbe

wird wie folgt neu gefasst:

- (5) Für die jährlich wiederkehrende Absetzung von Wassermengen nach Abs. 3, die nachweislich nicht in die Kanalisation gelangen (Bewässerung von Beeten und Rasenflächen, Tränkung von Nutztieren u.ä.) sind grundsätzlich fest installierte Wassermesser (Absetzzähler) zu verwenden, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Das Gesetz über das Mess- und Eichwesen (Eichgesetz) in der jeweils geltenden Fassung ist zu berücksichtigen. Der Grundstückseigentümer ist dafür verantwortlich, dass über diese Wasserzähler erfasste Wassermengen nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen der Stadt Helmstedt gelangen.

Im Stadtgebiet von Helmstedt sowie den Ortsteilen Emmerstedt und Bad Helmstedt sind Absetzzähler auf Kosten des Gebührenpflichtigen durch ein fachkundiges Installationsunternehmen frostfrei und fest in das Rohrnetz integriert einzubauen und zu verplomben. Der Einbau ist direkt bei dem beauftragten Wasserversorgungsunternehmen Purena GmbH zu beantragen und ein Nachweis für den fachgerechten Einbau ist dort vorzulegen. Der Absetzzähler wird von der Purena GmbH zusammen mit dem Wasserzähler jährlich abgelesen und direkt mit dem Gebührenzahler abgerechnet. Für die Erfassung und Abrechnung kann ein Verrechnungspreis erhoben werden.

§ 4 Gebührensätze

wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Kanalbenutzungsgebühr beträgt für jeden vollen Kubikmeter Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) 2,81 €.

- (2) Die Kanalbenutzungsgebühr für die Niederschlagswasserentwässerung (Niederschlagswassergebühr) beträgt je volle 10 m² überbaute und befestigte Fläche jährlich 5,76 €.
- (3) Entsorgung von Inhalten aus Kleinkläranlagen je ½ m³ entsorgte Menge: 12,00 €.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Helmstedt, den 12.2014

(L.S.)

(Wittich Schobert)
Bürgermeister

Abwassergebührenentwicklung in der Stadt Helmstedt 2004 - 2015

